

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1040**

Der Direktor
des Amtsgerichts
Bad Schwartau



Der Direktor des Amtsgerichts | Markt 1 | 23611 Bad Schwartau

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
24171 Kiel

Ihr Zeichen:-
Ihre Nachricht vom:-
Mein Zeichen:-
Meine Nachricht vom: -

Herbert Bolk
E-Mail: herbert.bolk@ag-schwartau.landsh.de
Telefon: 0451 2003-100
Telefax: 0451 2003-222

2. August 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichten
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/769**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur beabsichtigten Amtsgerichtsreform möchte ich zunächst auf meine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein verweisen, die Bestandteil der Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Lübeck gewesen ist.

Zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung nehme ich für das Amtsgericht Bad Schwartau wie folgt Stellung:

Der Beschreibung der Stellung der Amtsgerichte in unserem Rechtssystem in der Begründung zum Gesetzentwurf unter dem Punkt „Allgemeiner Teil“ kann nur zugestimmt werden. Alle drei Staatsgewalten sind gehalten, den Rechtsgewährungsanspruch nach Art. 19 Abs. 4 GG durch Gestaltung einer leistungsfähigen und unabhängigen Justiz zu sichern.

Die Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau stellt demgegenüber keine Maßnahme zur Stärkung der Justiz in diesem Bereich dar. Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft kann am besten vor Ort bewahrt werden durch Menschen an einem Gericht, die unmittelbaren Zugang zu den Rechtssuchenden haben. Das Amtsgericht Bad Schwartau stellt in der Tat einen wichtigen Standortvorteil im wirtschaftlich starken Südteil des Kreises Ostholstein dar. Die Bedeutung

eines leistungsfähigen Amtsgerichtes vor Ort wird in der Zukunft noch dadurch steigen, weil aufgrund der stärkeren Verrechtlichung der Lebensverhältnisse mit steigenden Eingangszahlen zu rechnen ist. Zudem wird die Gesellschaft ständig älter. Gerade ältere Menschen benötigen im Bereich des Rechts ortsnahe, kompetente Ansprechpartner. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dies durch das Amtsgericht Bad Schwartau heute gewährleistet und auch in Zukunft sichergestellt werden können. Nach allen Rückmeldungen, die wir aus der Anwaltschaft, von Betreuern und Rechtssuchenden haben, ist der Service für das Publikum am Amtsgericht Bad Schwartau gut organisiert. Für jeden Bereich stehen sowohl in den Serviceeinheiten als auch bei den Dezernenten kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Das Gericht ist für die Rechtssuchenden überschaubar, die Wege sind kurz.

Die Zusammenarbeit des Amtsgerichts Bad Schwartau mit der Betreuungsbehörde Ostholstein, dem Kreisjugendamt, dem Kreisgesundheitsamt und der Polizei Bad Schwartau gestaltet sich reibungslos. Das Kreisgesundheitsamt und das Kreisjugendamt betreiben in Bad Schwartau Zweigstellen.

Im Bereich des Betreuungsrechts arbeitet der zuständige Dezernent überwiegend mit ehrenamtlichen Betreuern zusammen, die im Gerichtsbezirk wohnen. Da ein Großteil der ehrenamtlichen Betreuer bereits angekündigt hat, ihre Ämter bei Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau niederzulegen, da sie nicht bereit sind, die weiten bzw. zeitaufwendigen Wege zum Amtsgericht Eutin bzw. Amtsgericht Lübeck zurückzulegen, werden diese kostengünstigen Strukturen wegbrechen.

Die Justiz ist gerade im Bereich der Amtsgerichte in dem vergangenen Jahrzehnt organisatorisch zukunftsfähig gemacht worden. Daran haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Bad Schwartau tatkräftig und sehr kreativ mitgewirkt. So seien hier nur einige Schlagworte genannt: MEGA, SAP, QM, KLR, FOLIA. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Bad Schwartau können nicht nachvollziehen, dass nach der Begründung des Gesetzentwurfes „ihr Gericht“ nicht mehr für zukunftsfähig gehalten wird. Nun wird der Eindruck erweckt, dies alles habe keinen Erfolg gehabt und im Ergebnis sei ihre Arbeit in diesem Bereich nichts wert gewesen. Alle Anstrengungen in der Personalführung werden nicht verhindern können, dass dennoch die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen empfindliche Knacks erleidet. Dies gilt umso mehr, als die derzeitige Organisation des Amtsgerichts Lübeck nicht dafür spricht, dass dort die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dorthin wechseln, besser werden.

Denn das Amtsgericht Lübeck ist derzeit auf zahlreichen Standorte verteilt. Auf die Folgen dieser misslichen Situation hat der Präsident des Amtsgerichts Lübeck in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2005 zutreffend hingewiesen. Es kann insofern nicht sinnvoll sein, ein gut organisiertes Amtsgericht Bad Schwartau aufzuheben und die Mitarbeiter in die wesentlich ungünstigeren Strukturen des Amtsgerichts Lübeck einzugliedern.

Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf verwiesen wird, dass die Notwendigkeit der Spezialisierung der Dezernenten besteht, so ist dies bereits beim Amtsgericht Bad Schwartau gewährleistet. Im Bereich der Richterinnen und Richter sowie der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind jeweils 6 Personen tätig. Trotz der Vielfalt der Tätigkeiten an einem Amtsgericht sind die Geschäfte so aufgeteilt, dass in fast allen Bereichen jeweils 2 Dezernentinnen bzw. Dezernenten in einem Sachgebiet eingearbeitet sind. Vertretungsfälle stellen so regelmäßig kein Problem dar. Eine höhere Anzahl von Dezernenten gewährleistet keine bessere Geschäftsverteilung, da der Arbeitsanfall in den verschiedenen Bereichen (Zivilsachen, Strafsachen, Familiensachen, freiwillige Gerichtsbarkeit) große Unterschiede aufweist und so keinesfalls bei einem Gericht mit 8 Richterinnen und Richtern jeweils 2 für Zivilsachen, 2 für Familiensachen, 2 für Strafsachen und 2 für die freiwillige Gerichtsbarkeit eingesetzt werden könnten. Im Bereich der Rechtspfleger ist die Arbeitsbelastung in den verschiedenen Bereichen noch unterschiedlicher. So werden auch bei großen Gerichten mit mehr als 8 Richtern im Bereich der Zivilsachen und Familiensachen regelmäßig nur Pensen erreicht, die unter 0,5 liegen.

Bei einem Amtsgericht in der Größe von Bad Schwartau ist es seit der Einführung von MEGA und FOLIA bislang immer möglich gewesen, die Vertretung innerhalb einer Serviceeinheit sicherzustellen, wenn Personal für einen überschaubaren Zeitraum ausfiel, obwohl die Belastung in diesem Bereich am Amtsgericht Bad Schwartau in den letzten Jahren ständig über 100 % lag. Vertretungen im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Richterinnen und Richter haben in der Vergangenheit kein Problem dargestellt. Voraussetzung ist selbstverständlich eine auskömmliche Personalausstattung, die im gehobenen Dienst immer noch nicht gewährleistet ist. Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfes dargestellt wird, dass größere Gerichte eine höhere Belastung bzw. einen längerandauernden Personalausfall ohne Personalausgleich verkraften können, so wird dieser Ansatz nicht geteilt. Die Belastungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen

der Justiz werden mit arbeitszeitbezogenen Pensenberechnungssystemen ermittelt. Eine dauerhafte Überlastung in einem Bereich des Gerichtes wird bei kleinen und großen Gerichten gleichermaßen zu Arbeitsrückständen führen, da im Durchschnitt gesehen eine mehr als 100%-tige Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft nicht verkraftet werden kann.

Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, dass größere Gerichtseinheiten besser mit Bürotechnik und Fachliteratur ausgestattet werden können, so muss darauf verwiesen werden, dass die Bürotechnik seit der Einführung von MEGA und FOLIA an allen Amtsgerichten praktisch identisch ist. Da durch die Zusammenlegung der Gerichte auch keine Arbeitsplätze wegfallen, ist in diesem Bereich mit keinen Einsparungen zu rechnen. Auch Fachliteratur wird heute in den seltensten Fällen noch in Buchform angeschafft. Vielmehr stehen umfangreiche Bibliotheken „online“ zur Verfügung (z.B. Beck online, Juris).

Es kann auch kein Argument für die Auflösung des Amtsgerichts Bad Schwartau sein, dass dieses Gericht nach dem ursprünglichen Konzept zur Neuordnung der Gerichtsbezirke bereits zwischen 1969 und 1981 geschlossen werden sollte. Soweit damals Gerichte aufgehoben wurden, so handelt es sich fast ausnahmslos um Amtsgerichte, die lediglich mit 1 Richterin bzw. 1 Richter besetzt waren. Im übrigen wurde in den Gerichten zur damaligen Zeit mit nur geringen Abstrichen noch so gearbeitet wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Das Amtsgericht Bad Schwartau mit jeweils 6 Dezernenten im Bereich der Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern kann aufgrund der organisatorischen Maßnahmen in den letzten 10 Jahren nicht mehr mit den damals bestehenden Gerichten verglichen werden.

Zur Wirtschaftlichkeitsbereichsberechnung sei nur Folgendes angemerkt:

Wenn der Kapitalwert der Reform bei einem Zeitraum von 20 Jahren und einem Zinssatz von 5 % bei 2 Mio. Euro liegt, so ist dieser wirtschaftliche Effekt zum einen gering und zum anderen auch vage. Denn ob über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg die Rechengrundlagen Bestand haben, ist doch sehr zweifelhaft.

Viel wesentlicher ist jedoch, dass bei dieser Art der Berechnung überhaupt nicht die sogenannten „Stückkosten“ Berücksichtigung gefunden haben. In der Justiz ist nämlich seit geraumer Zeit schon bei vielen Gerichten - u.a. auch am Amtsgericht Bad Schwartau - die Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt worden.

Dieses Instrument soll es ermöglichen, die Kosten praktisch jeder Rechtssache an einem Gericht zu ermitteln. In Zukunft wird man vergleichen können, wie teuer z.B. eine Zivilsache am Amtsgericht Meldorf, Amtsgericht Lübeck oder Amtsgericht Bad Schwartau ist. Angenommen, das Amtsgericht Bad Schwartau arbeitet fallbezogen kostengünstiger als das Amtsgericht Lübeck, so würde eine Verlagerung der Rechtssachen vom Amtsgericht Bad Schwartau an das Amtsgericht Lübeck auch diese Rechtssachen verteuern, weil nicht erwartet werden kann, dass durch eine Zusammenlegung der Gerichtsbezirke die Kostenstruktur am Amtsgericht Lübeck messbar günstig beeinflusst würde. In diesem Fall wäre es geradezu sinnwidrig, ein Gericht aufzuheben, das fallbezogen kostengünstiger arbeitet als ein anderes.

Jede Aufhebung eines Amtsgerichtes führt zu zahlreichen Personalmaßnahmen. So müssen nicht nur alle Beschäftigten am Amtsgericht Bad Schwartau auf die Amtsgerichte Lübeck und Eutin verteilt werden, sondern auch an den Amtsgerichten Lübeck und Eutin muss die gesamte Gerichtsorganisation neu überplant werden. Hier entstehen Reibungsverluste, die naturgemäß in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht mit einfließen können.

Der Begründung des Gesetzentwurfes kann entnommen werden, dass offenbar in Lübeck durch erhebliche Baumaßnahmen dafür gesorgt werden soll, dass das Amtsgericht Lübeck räumlich zusammengeführt wird. Ob dieses Vorhaben umgesetzt wird, entscheidet sich jedoch offenbar erst in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2007/2008. Wenn aufgrund des Vorgesagten überhaupt eine Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau im Landtag beschlossen werden sollte, so ist diese Entscheidung jedenfalls mit dem entsprechenden Haushaltsbeschluss zu verknüpfen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass tatsächlich das Amtsgericht Bad Schwartau aufgehoben wird und sich in Lübeck die organisatorischen Strukturen nicht verändern.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Bolk
Direktor des Amtsgerichts